

Indikator 8.10 (K)

Zahnärztinnen und Zahnärzte nach Einrichtungen und Geschlecht, Land, im Zeitvergleich

Definition

Für die Bedarfsplanung ist die Entwicklung der Zahnärzte nach Einrichtungen, in denen sie tätig sind, sowie die Geschlechtsverteilung von Bedeutung.

Es werden alle berufstätigen Zahnärzte, d.h. einschließlich Oralchirurgen und Kieferorthopäden, dargestellt.

Nicht einbezogen sind demzufolge Zahnärzte im Ruhestand, Zahnärzte, die berufsfremde Tätigkeiten ausführen, sich im Erziehungsurlaub befinden, berufs- oder erwerbsunfähig oder arbeitslos gemeldet sind.

Unter ambulanten zahnärztlichen Einrichtungen versteht man nicht nur Zahnarztpraxen, sondern auch Einrichtungen gemäß § 311 SGB V (Gesundheitszentren, Polikliniken, Ambulatorien, Fachambulanzen mit Dispensaireauftrag). Die in den Zahnärztekammern als ambulant tätig registrierten Zahnärzte umfassen sowohl die Zahnärzte in freier Praxis (niedergelassene Zahnärzte) als auch angestellte Assistenzärzte bei Zahnärzten in freier Praxis, die zur vertragszahnärztlichen (bis 31.12.1992 kassenzahnärztlichen) Versorgung zugelassen oder auch ausschließlich privat Zahnärztlich tätig sind.

Die in stationären bzw. teilstationären Einrichtungen erfassten Zahnärzte beinhalten alle hauptamtlich tätigen Zahnärzte sowie Assistenzärzte, die in einem Krankenhaus oder einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung tätig sind. Sonstige Einrichtungen sind Einrichtungen des öffentlichen Dienstes (hauptsächlich Jugendzahnpflege), öffentlich-rechtliche Behörden, Körperschaften, Pharma-Industrie usw.

Datenhalter

Zahnärztekammern der Länder

Datenquelle

Zahnärztere register der Zahnärztekammern

Periodizität

Jährlich, 31.12.

Validität

Durch das Kammergesetz besteht die Meldepflicht eines jeden Zahnarztes bei der Zahnärztekammer an seinem Arbeits- bzw. Wohnort. Die Angaben umfassen Namen, akademische Grade und Titel, Geburtsdatum und -ort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Approbation oder Berufserlaubnis, Weiterbildung, berufliche Tätigkeit und Ort der Berufsausübung, Wohnsitz. Freiwillige Angaben können von Land zu Land unterschiedlich sein.

Bedingt durch die Meldepflicht ist von einer guten Datenqualität auszugehen.

Kommentar

Die Anteile werden auf die Gesamtzahl der Zahnärzte bezogen.

Der vorliegende Indikator ist ein Prozessindikator.

Vergleichbarkeit

Weder im WHO- noch im OECD- und dem EU-Indikatorensetz gibt es Untergliederungen der Zahnärzte nach Einrichtungsarten und nach Geschlecht. Der Indikator ist bedingt vergleichbar mit dem bisherigen Indikator 8.4, der die Kategorie *Zahnärzte ohne zahnärztliche Tätigkeit* und die gesonderte Ausweisung der Kieferorthopäden enthielt. Im vorliegenden Indikator 8.10 werden ausschließlich berufstätige Zahnärzte dargestellt.

Originalquellen

Publikationen der Länder zu den verwendeten Datenquellen, z. B. Statistische Jahresberichte der Zahnärztekammern.

Dokumentationsstand: